

# BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Dörnhof“ für die  
Grundstücke (bzw. Grundstücksteilflächen) Fl.Nrn. 1187, 1188, 1261, 1263, 1264, 1265,  
1266, 1268, 1269, jeweils Gemarkung Kupferberg;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Stadt Kupferberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Dörnhof“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fl.Nrn. (bzw. auf Teilbereiche dieser Flur-Nrn.) 1187, 1188, 1261, 1263, 1264, 1265, 1266, 1268, 1269, jeweils Gemarkung Kupferberg.

Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist und aus der der Geltungsbereich dieser Satzung ersichtlich ist, verwiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 12 i.V.m. § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter [www.stadt-kupferberg.de](http://www.stadt-kupferberg.de) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kupferberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kupferberg, den 14. Dezember 2018  
Stadt Kupferberg

Kolenda  
Erster Bürgermeister